

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der MAGNAT Real Estate AG („Gesellschaft“) überwachen die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung des Kodex vom 13. Mai 2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Ziffer 2.3.1: Die Satzung der Gesellschaft sieht in ihrer gegenwärtig gültigen Fassung zwar die Möglichkeit einer Briefwahl der Aktionäre und eine entsprechende Ermächtigung des Vorstandes vor. Es ist derzeit aber nicht beabsichtigt, eine solche Briefwahl einzuführen.
- Ziffer 3.8: Ein Selbstbehalt bei der D&O Versicherung ist für den Vorstand seit dem 1. April 2010 vereinbart, für den Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Nach Ansicht der Gesellschaft würde die Vereinbarung eines solchen Selbstbehaltes bei den Aufsichtsratsmitgliedern die Attraktivität einer Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Gesellschaft deutlich schmälern und sich somit nachteilig auf die Chancen auswirken, geeignete Kandidaten für eine Tätigkeit als Aufsichtsrat bei der Gesellschaft zu gewinnen.
- Ziffer 4.2.1: Der Vorstand hat sich keine Geschäftsordnung gegeben, da dieser aus zwei Personen besteht, so dass nach Ansicht der Gesellschaft eine Geschäftsordnung nicht erforderlich erscheint. Die Tatsache, dass Herr Professor Steyer einzelvertretungsbefugt ist, ändert diese Beurteilung nicht, da die beiden Vorstandsmitglieder einerseits jeweils für eigenständige, in den Anstellungsverträgen geregelte Aufgabenbereiche zuständig sind und andererseits eine enge Abstimmungen praktizieren. Die Einhaltung von Regelungen einer Geschäftsordnung würde bei einer Gesellschaft dieser Größenordnung einen unnötigen formalistischen Aufwand bedeuten, der die Arbeit der Vorstandmitglieder eher erschweren als sinnvoll unterstützen würde. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sind in der Satzung der Gesellschaft geregelt.

- Ziffer 4.2.3: Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sehen jeweils variable Vergütungsteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage und mehrjährigen Bemessungsgrundlagen vor. Mit diesem Ansatz balanciert die Gesellschaft das Interesse an einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und dem Interesse der Vorstandsmitglieder an einer leistungsgerechten Vergütung aus.
- Ziffer 5.1.2: Für die Vorstandsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Nach Ansicht der Gesellschaft ist das Alter kein geeignetes Kriterium, das zur Bestellung eines Vorstandsmitglieds herangezogen werden könnte.

Ferner ist derzeit keine Frau Mitglied des Vorstandes. Sofern der Vorstand erweitert werden sollte, wird man natürlich noch intensiver als bisher nach Frauen als Kandidatinnen Ausschau halten.

Darüber hinaus ist die Schlüsselposition „Leitung der Rechtsabteilung“ im Unternehmen mit einer Frau besetzt.

- Ziffer 5.3: Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen; würde aus diesem Gremium ein noch kleinerer Ausschuss gebildet, so bestünde die Gefahr, dass gerade bei besonders wichtigen oder komplexen Sachverhalten nicht der Sachverstand aller Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stünde; daher erscheint die Befassung im Aufsichtsratsplenum vorzugswürdig. Der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die am 27. Juni 2013 stattfindet, wird ferner vorgeschlagen, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von sechs auf drei Mitglieder zu reduzieren. Vier der sechs bisherigen Aufsichtsratsmitglieder haben im Vorfeld der außerordentlichen Hauptversammlung bereits ihr Amt niedergelegt. Angesichts der vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrates erscheint eine Bildung von Ausschüssen weder effizient noch sonst sinnvoll.
- Ziffer 5.4.1: Für die Aufsichtsratsmitglieder ist keine Altersgrenze festgelegt. Nach Ansicht der Gesellschaft ist das Alter kein geeignetes Kriterium, das zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds herangezogen werden könnte. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates wird derzeit insbesondere die Vielfalt (Diversity) berücksichtigt. Bei Neuwahlen wird man noch intensiver als bisher nach Frauen als Aufsichtsratskandidatinnen Ausschau halten.
- Ziffer 5.4.6: Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung, damit ihre Unabhängigkeit weiter gestärkt wird.
- Ziffer 7.1.2: Die Gesellschaft orientiert sich bis auf Weiteres an den gesetzlichen Publikationsfristen, wird sich aber durch eine laufende Verbesserung der Prozesse und des Reportings bemühen, sich in Zukunft

an den kürzeren Fristen des Corporate Governance Kodex zu orientieren.

Diese Erklärung wird den Aktionären durch die unmittelbare Wiedergabe auf der Homepage [www.magnat.ag](http://www.magnat.ag) zugänglich gemacht.

Frankfurt am Main, am 27.6.2013  
MAGNAT Real Estate AG

Für den Aufsichtsrat  
Prof. Dr. Werner Schaffer

Für den Vorstand  
Hon.-Prof. Andreas Steyer, Jürgen Georg Faè